

**Autor:** Buschmann, Georg  
**Seite:** 072 bis 077

**Nummer:** 13  
**Auflage:** 68.973 (gedruckt) <sup>1</sup> 99.564 (verkauft) <sup>1</sup>  
 130.739 (verbreitet) <sup>1</sup>

**Mediengattung:** Zeitschrift/Magazin

**Reichweite:** 0,827 (in Mio.) <sup>2</sup>

<sup>1</sup> IVW 2/2021

<sup>2</sup> AGMA ma 2021 Pressemedien II

## Virtuelle Langeweile

Ein neues Gesetz soll auch nach Corona dauerhaft virtuelle Hauptversammlungen ermöglichen. Für Management und Großaktionäre sind die bequem. Doch Anleger verlieren Rechte – ihre Vertreter laufen Sturm.

Wenn Ulrich Lehner am 7. April zum letzten Mal als Aufsichtsratschef die Hauptversammlung (HV) der Deutschen Telekom eröffnet, wird das etwas ganz Besonderes sein. Nicht nur, weil sich mit dem langjährigen Henkel-Boss Lehner ein Grandseigneur der deutschen Wirtschaft verabschiedet. Sondern vor allem, weil er es vor Publikum tun wird. Die Telekom hat ihre Aktionärinnen und Aktionäre nach Bonn in die Kongresshalle World Conference Center eingeladen. Trotz hoher Coronainfektionszahlen findet das Aktionärstreffen in Präsenz statt. Es ist das erste Mal seit Beginn der Pandemie im Frühjahr 2020, dass ein Dax-Konzern seine Anleger wieder vor Ort begrüßt.

Zwei Jahre lang hatten die Konzerne ihre Aktionärstreffen rein virtuell abgehalten. Anleger konnten sich via Videokonferenz dröge Veranstaltungen reinziehen, mit vorab eingereichten Fragen und abgelesenen Antworten. Die Aktionärsrechte, etwa jenes, in der Versammlung Fragen zu stellen, wurden mit einer Coronasonderregelung massiv beschnitten. Anteilseigner haben das geschluckt – gezwungenermaßen. Ende August wird die aktuelle Regelung auslaufen. Die Ampelkoalition will mit einem neuen Gesetz digitale Aktionärstreffen allerdings auch danach ermöglichen, dabei aber die Aktionärsrechte „uneingeschränkt wahren“. So steht es im Koalitionsvertrag.

### UMSTRITTENER GESETZENTWURF

Das von Marco Buschmann (FDP) geführte Bundesjustizministerium legte

im Februar einen Gesetzentwurf vor. Der Minister jubilierte bei der Präsentation: „Wir bringen die Digitalisierung des Aktienrechts voran.“ Rechte der Aktionäre würden gar „deutlich gestärkt“. Aktionärsvertreter sehen das ganz anders. Marc Tüngler, Geschäftsführer der Deutschen Schutzvereinigung für Wertpapierbesitz (DSW), spottet: „Man gibt Aktionären nicht mehr Rechte, sondern nimmt ihnen höchstens weniger weg als zuvor.“ Robert Peres, Vorstand der Initiative Minderheitsaktionäre, warnt gar: „Das, was der Referentenentwurf vorsieht, wäre das Ende der Aktionärsdemokratie.“ Tatsächlich würde das Gesetz wichtige Aktionärsrechte beschneiden (siehe Seite 74).

Jetzt tobt der Kampf um die Zukunft der Hauptversammlung. Auf der einen Seite stehen Unternehmen und ihre Großaktionäre, die die Annehmlichkeiten der virtuellen Hauptversammlung gern auch nach der Pandemie im Gesetz verankern würden. Auf der anderen Seite: die breite Masse an Aktionären, die um ihre Rechte fürchten und den Gesetzentwurf vehement bekämpfen. Bis zur Sommerpause des Bundestags, also bis zur ersten Juliwoche, soll aus dem Entwurf ein fertiges Gesetz werden. So lange wird die Auseinandersetzung um die Deutungshoheit noch andauern. Ausgang offen.

Schon bei Lektüre der Einleitung des Referentenentwurfs dürften sich manchem Aktionärsschützer die Nackenhaare aufstellen. Darin heißt es, die virtuelle Hauptversammlung habe sich in der Praxis bewährt. Bewährt? Aktionärsschützer Peres kann darüber nur lachen: „Sie hat sich in der Praxis über-

haupt nicht bewährt“, sagt er. Linde etwa, mit gut 140 Milliarden Euro Börsenwert größter Konzern im Dax, nutzte die Coronasonderregeln, um die beiden seither abgehaltenen Onlineaktionärstreffen in weniger als einer halben Stunde durchzupauken. Zeit für Debatte bleibt so nicht.

Von Anfang an gab es von Aktionärsschützern Kritik an mangelnden Fragemöglichkeiten. Freiwillig mehr Fragerechte eingeräumt haben nach Daten des Fondsverbands BVI in der Zeit der Pandemie aber nicht mal 10 der 160 Unternehmen aus Dax, MDax und SDax. Der Referentenentwurf behauptet dennoch: Die virtuellen Formate förderten „die Transparenz der Unternehmenspolitik“. Der Zwang, Fragen vorab einzureichen, habe zudem „zu einer Erhöhung der Qualität bei der Beantwortung von Aktionärsfragen beigetragen“.

Nur: Wie misst man die „Qualität“ von Antworten überhaupt? Das Justizministerium stützt sich bei dieser Einschätzung offenbar allein auf Aussagen der Unternehmen, die die Antworten gegeben haben. Es ist etwa so, als würde man einen Bäcker fragen, wie seine eigenen Brötchen schmecken.

Fragen der WirtschaftsWoche dazu und zum Referentenentwurf insgesamt will das Ministerium nicht beantworten. Dabei wirft auch der ambitionierte Zeitplan Fragen auf: Wieso muss jetzt im Eiltempo ein Gesetzentwurf durchgepeitscht werden, um ein Coronanotgesetz zur Dauerlösung zu machen, wo doch in allen anderen Lebensbereichen Beschränkungen aufgehoben werden?

Die Aktionärsschützer von der DSW üben daran scharfe Kritik: Die Erfahrungen mit virtuellen Hauptversammlungen seien nicht so positiv wie im Gesetzentwurf dargestellt, es bestehe auch sonst kein Handlungsdruck. Schließlich gebe es mit den geltenden Regelungen ein erprobtes Verfahren, zu dem man problemlos zurückkehren könne: die Hauptversammlungen in Präsenz.

## APPLAUS VON UNTERNEHMEN

Zu den größten Befürwortern des Entwurfs zählt dagegen der Unternehmensinteressenverband Deutsches Aktieninstitut (DAI). 30 der 40 Dax-Unternehmen sind darin vertreten. Das DAI nimmt für sich in Anspruch, 85 Prozent des Börsenwerts aller deutschen Aktiengesellschaften zu vertreten. Geschäftsführerin Christine Bortenlänger, zugleich Aufsichtsrätin bei den Dax-Werten Covestro und MTU sowie MDax-Titel Siemens Energy, findet gar, der Referentenentwurf stärke die Ausübung der Aktionärsrechte: „Für den Großteil der Kleinaktionäre bedeutet er einen echten Vorteil.“ Denn dank des virtuellen Formats könnten mehr Aktionäre teilnehmen und Anträge stellen, ohne anreisen zu müssen.

Dass Aktionäre Fragen spätestens vier Tage vor der Versammlung schriftlich einreichen müssen? Für Bortenlänger ein Vorteil: „Es gibt Menschen, die stehen nicht gerne in der vollen Olympiahalle und stellen eine Frage.“ Schriftlich sei die Hemmschwelle niedriger.

Der Gesetzentwurf begrenzt das Fragerecht ausdrücklich, und zwar deutlich stärker, als es bisher in Präsenzversammlungen der Fall war. Bortenlänger begrüßt die Regelungen – und verweist auf das Missbrauchspotenzial von Fragen während der Hauptversammlung. „Es wäre kein Problem, Fragen und Nachfragen während der Hauptversammlung unbegrenzt zuzulassen, wenn nicht die Gefahr bestünde, dass manche Aktionäre bis zu 100 Fragen schicken, um die Versammlung zu beeinträchtigen.“ Auch bei vorab eingereichten Fragen erlebten Unternehmen „nicht selten“ eine Flut von Zuschriften. Das binde teilweise unnötig Zeit und Ressourcen. Daher brauche es im Gesetz eine Regelung.

Der Investor und Buchautor Christian Röhl kennt beide Seiten. Für die DSW

ist Röhl Sprecher auf Hauptversammlungen, leitet gleichzeitig den Aufsichtsrat des börsennotierten Kunsthändlers Weng Fine Art. Er räumt ein: „Es gibt Aktionäre, die das Fragerecht überstrapazieren und auch missbrauchen.“ Aber: „Nur um diese 0,5 Prozent im Zaum zu halten, kann ich doch nicht die 99,5 Prozent in Sippenhaft nehmen und ihnen grundsätzliche Rechte verweigern.“ Auch institutionellen Investoren wie Fonds gehen die vorgeschlagenen Regelungen zu weit. Timm Sachse, Corporate-Governance-Experte beim BVI, meint: „Dass die Unternehmen bei einer virtuellen Hauptversammlung mit Fragen geflutet werden, ist ein Scheinargument.“ Das könne man technisch lösen, etwa mithilfe eines digitalen Äquivalents zum Versammlungstisch, an dem die Aktionäre ihren Redewunsch hinterlegen und dann vom Leiter das Wort erteilt bekommen.

BVI-Experte Sachse vermutet hinter dem Ansinnen der Unternehmen andere Motive als die Angst vor Saboteuren der Hauptversammlung: „Unternehmensverbände wollen aus dem Coronanotstandsgesetz einen Dauerzustand machen, weil es für sie bequemer ist.“ Tatsächlich brächte der Referentenentwurf Unternehmen zahlreiche Erleichterungen. So fällt der organisatorische Aufwand weg, eine Hauptversammlung mit teils mehreren Tausend Teilnehmern vor Ort abzuhalten. Solche Ereignisse sind immer eine Bühne für Kritik und Protest – auch mit Unterhaltungswert. Bei einer Daimler-HV wurde der Würzburger Aktienrechtler Ekkehard Wenger sogar mal vom Podium geschleift. Und kaum eine Bayer-Hauptversammlung verging vor der Pandemie, ohne dass Umweltschützer in der Nähe des Versammlungsorts vor Pestiziden warnten. Die Bühne für sachliche Kritik wie für gesellschaftlichen Protest ginge bei einer virtuellen HV ebenso verloren wie ein spontaner Dialog.

Aktionärsschützer kritisieren zudem, dass der Erkenntnisgewinn eher abnehme, wenn die Unternehmen sich tagelang auf Fragen vorbereiten können und nicht gezwungen sind, spontan zu antworten.

Welche Probleme vorgelagerte Fragen auslösen können, zeigte sich erst jüngst wieder. Voltabox, ein börsennotierter Hersteller von Akkus für den Einsatz in Industriefahrzeugen, gab im März einen

Tag vor der Hauptversammlung die Demission des langjährigen Vorstandsvorsitzenden Jürgen Pampel bekannt. Fragen dazu hätten Aktionäre, die seit Börsengang 2017 bisher etwa 95 Prozent Verlust erlitten haben, sicher reichlich. Nur: Fragen oder Nachfragen zu Themen, die vier Tage vor der Hauptversammlung noch gar nicht bekannt sind, müsste das Unternehmen nach der neuen Regelung gar nicht beantworten. Die DSW sieht darin einen „klaren Rückschritt der Aktionärsdemokratie“. Die Einschränkung widerspreche zudem den Aussagen im Koalitionsvertrag.

## GROß GEGEN KLEIN

Befürworter sehen das Ganze entspannter: Es bleibe ja möglich, Hauptversammlungen in Präsenz abzuhalten. Letztlich würden die Aktionäre entscheiden, in welcher Form man sich treffe. Formal ist das richtig: Denn tatsächlich wird Unternehmen im Gesetzentwurf nur das Recht eingeräumt, in ihrer Satzung festzulegen, dass die Hauptversammlung virtuell stattfindet – befristet auf maximal fünf Jahre, bevor es dann einen neuen Beschluss braucht. Einer solchen Satzungsänderung müssen drei Viertel der Aktionäre zustimmen.

Doch für eine Übergangszeit bis August 2023 sollen noch Vorstand und Aufsichtsrat über das Versammlungsformat entscheiden dürfen – und nicht die Aktionäre. Außerdem wären auch danach die entscheidenden Akteure bei dieser Frage in aller Regel die Großaktionäre, nicht Privatanleger oder Fonds. Die nötige Dreiviertelmehrheit bekämen Großaktionäre bei vielen Unternehmen zusammen. Sie sind, anders als Kleinaktionäre, auch nicht auf die Hauptversammlung angewiesen, um ihre Rechte gegenüber der Gesellschaft einzufordern – sie haben direkte Drähte in Vorstand und sind meist auch im Aufsichtsrat vertreten. Wollen die Großaktionäre eine virtuelle Hauptversammlung, werden Kleinanleger das also oft nicht verhindern können.

Dass die Unternehmen von selbst in großem Stil zur Präsenz-Hauptversammlung zurückkehren, erscheint kaum realistisch. 2022 sind es im Dax neben der Telekom bislang nur Airbus und Qiagen, die ihre Aktionäre jeweils zu Präsenztreffen in die Niederlande laden. 3 von 40 Unternehmen. Fast alle

anderen haben ein virtuelles Treffen geplant. Einige wenige haben noch nicht final entschieden (siehe Tabelle Seite 77). Gerne schieben die Unternehmen, wie zum Beispiel Sportartikelhersteller Puma, Corona als Grund vor. Dabei zeigen einzelne Unternehmen, dass es auch anders ginge – wenn man denn wollte.

## KRITIK AN DER FDP

Letztlich verschiebe der Gesetzentwurf Macht von Klein- zu Großaktionären, sagen Aktionärsschützer. In Summe bedeute er einen erheblichen Eingriff ins Eigentumsrecht. Bei Peres von der Initiative Minderheitsaktionäre löst das vor allem mit Blick auf das Parteibuch des zuständigen Ministers Buschmann Unverständnis aus: „Wieso ausgerechnet die FDP die Mitwirkungsrechte der Aktionäre beschneiden will, kann ich nicht verstehen.“ In der Partei kommt diese Kritik an. Thorsten Lieb sitzt für die Liberalen im Bundestag und ist stellvertretender Vorsitzender des Rechtsausschusses. Er verweist auf die Vereinbarung im Koalitionsvertrag, nach der Aktionärsrechte uneingeschränkt gewahrt bleiben sollen: „Das ist glasklar, und das nehme ich sehr ernst.“ Lieb erwarte entsprechend noch deutliche Änderungen, bevor der Entwurf zum Gesetz wird. Vor allem bei einem Thema sieht er Nachbesserungsbedarf: „Auch digital eine echte Diskussion zu ermöglichen ist für mich zentral.“ Dazu gehöre auch, zu aktuellen Ereignissen spontan Fragen stellen zu dürfen.

Es scheint also, als käme Bewegung in die Diskussion um die Zukunft der Aktionärsdemokratie. Viele Aktionärsschützer wünschen sich, dass die bestehende Pflicht zu einer physischen Hauptversammlung erhalten bleibt. Online teilzunehmen käme nur als Ergänzung obendrauf. Eine entsprechende Regelung gibt es im Aktiengesetz sogar schon.

Peres von der Initiative Minderheitsaktionäre sagt denn auch: „Das Beste wäre, es gäbe überhaupt kein neues Gesetz.“ Das allerdings dürfte ein Wunschtraum bleiben. Unternehmensverbände wie das DAI lehnen ein Hybridmodell aus Online und Präsenz strikt ab: „Das hybride Format würde die Komplexität so erhöhen, dass es nicht die bessere Alternative zur reinen Online-HV wäre“, so DAI-Geschäftsführerin Bortenlänger. Investor und

Aufsichtsrat Röhl will das zwar nicht gelten lassen: „Bei der Weng Fine Art habe ich versucht, mit Livestreaming und -fragen zu zeigen, wie ein hybrides Format gehen kann – mit sehr überschaubarem Aufwand.“ Aber: Die Politik hat sich offenbar fest vorgenommen, ein reines Onlineformat zu etablieren.

## SALOMONISCHE LÖSUNG IN SICHT?

Um Aktionärsrechte doch noch in die digitale Welt zu retten, könnten Unternehmen verpflichtet werden, sich online eins zu eins an Präsenz Hauptversammlungen zu orientieren. Rede-, Frage- und Nachfragerecht könnten dann von einem digitalen Versammlungsleiter koordiniert werden. Fragen müssten nicht vorab eingereicht werden, eine Debatte wäre auch digital möglich. Dafür aber müsste die Politik an den Gesetzentwurf noch mal grundlegend ran.

Die kommenden Monate werden zeigen, ob Minister Buschmann und seine Referenten dazu bereit sind.

Christine Bortenlänger Geschäftsführerin Deutsches Aktieninstitut (DAI) und Dax-Aufsichtsrätin **WILLKOMMEN GELDREGEN**

## DIE ANSTEHENDEN HAUPTVERSAMMLUNGEN STIMMEN AUCH ÜBER DIE DIVIDENDEN AB: WORAUF ES BEI DER AUSWAHL DIVIDENDENSTARKER AKTIEN ANKOMMT, WELCHE STEUERREGELN GELTEN.

Fünf Milliarden Euro. Diese Summe wird Mercedes-Benz in diesem Jahr seinen Anteilseignern als Gewinnbeteiligung auszahlen – wenn die Hauptversammlung Ende April den Vorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat absegnen wird. Falls es so kommt, was als Formsache gelten darf, wird das Unternehmen in dieser Hinsicht an die Spitze der Dax-Werte zurückkehren. Mehr schüttet keiner aus. Die fünf Euro je Aktie entsprechen etwa acht Prozent Rendite auf den aktuellen Kurs – auch hier setzt der Konzern im deutschen Leitindex Maßstäbe (siehe Tabelle rechts).

## RENDITE IST NICHT ALLES

Die Ausschüttung wird damit zunehmend zu einem wichtigen Argument für die Aktie, zumal Ukrainekrieg, Infla-

tion und trübe Konjunkturaussichten die Kurse vieler Industrieaktien belasten. Die Dividende kann da zumindest als kleine Kompensation taugen. Doch sich allein auf eine möglichst hohe Ausschüttung zu konzentrieren kann beim Investieren schnell fatal sein.

Die Ausschüttungsrendite einer Aktie berechnet sich aus der zu erwartenden Dividende geteilt durch den Aktienkurs. Je niedriger der Kurs, desto höher die Rendite. Gerade Aktien, die stark gefallen sind, können dann oft mit hohen Renditen locken. Diese könnten allerdings in die Irre führen. Oft ist in solchen Fällen zweifelhaft, ob das entsprechende Unternehmen sich die üppige Gewinnbeteiligung auch in Zukunft leisten können. Die Dividenden sind meist nachlaufend. Sprich: Hier wird erst gekürzt, wenn die Probleme schon groß (und im Kurs längst abgebildet) sind.

Mercedes, beziehungsweise: Daimler, wie der Konzern noch bis Anfang 2022 hieß, ist dafür selbst ein gutes Beispiel. An der Börse hatte der Konzern schon 2018 arge Schwierigkeiten, der Kurs ging in jenem Jahr um ein Drittel zurück. Doch da war ja noch die hohe Dividende. Oder? Tatsächlich senkte Daimler die Ausschüttung anschließend zwei Jahre nacheinander. Das sorgte dafür, dass auch die Gewinnausschüttung kaum mehr über das triste Bild der Aktie hinwegtäuschen konnte, deren Wert sich von 2018 bis zum Coronatief noch einmal halbierte.

Eine sinnvolle Strategie für Dividendenjäger kann es deshalb sein, Wachstum oder Verlässlichkeit bei der Ausschüttung einer scheinbar hohen Rendite vorzuziehen. Im Dax gibt es mit der Münchener Rück ein besonders verlässliches Unternehmen: Die elf Euro, die der Rückversicherer in diesem Jahr ausschüttet, bedeuten das 51. Jahr in Folge, in dem die Gewinnbeteiligung mindestens konstant blieb. Egal, ob Ölkrise, Mauerfall, die Finanzkrise oder Corona: Der Rückversicherer zahlte immer. Das ist zwar ebenfalls keine Garantie für Dividenden in der Zukunft, geschweige denn für steigende Kurse – signalisiert aber zumindest, dass das Geschäftsmodell Krisen gut überstehen kann. Solche Aktien bieten damit gerade in unsicheren Zeiten Sicherheit.

Auch andere Unternehmen im Dax kön-

nen lange Dividendenhistorien vorweisen: Henkel, SAP oder Fresenius Medical Care zum Beispiel kürzten die Ausschüttung seit ihren Börsengängen noch nie. SAP spendiert dieses Jahr zum 50. Geburtstag des Unternehmens seinen Aktionären zudem einen Bonus: 50 Cent je Aktie.

## **STEUERFREIE DIVIDENDE**

Den bekommt jeder, der die Aktie am Tag der Hauptversammlung im Depot hat. Auch wer sie im Lauf dieses Tages kauft, ist also dividendenberechtigt. Ausgezahlt wird die Dividende bei deutschen Aktiengesellschaften dann am dritten Werktag nach der Hauptversammlung. Im Fall von SAP wäre das also erst der 23. Mai, weil zwischen der Hauptversammlung und dem dritten Werktag danach ein Wochenende liegt. Die Aktie notiert dann „ex Dividende“, ihr Kurs sinkt meist im ersten Moment recht genau um den Betrag der ausgezahlten Dividende. In den meisten Fällen holen dividendenstarke Aktien diesen Abschlag aber recht schnell wieder auf. Eine Garantie dafür gibt es natürlich nicht.

Der Fiskus besteuert Dividenden in Deutschland mit 25 Prozent Abgeltungssteuer und darauf zusätzliche 5,5 Prozent Solidaritätszuschlag, in Summe also 26,375 Prozent. Bei Kapitalerträgen fällt der Solidaritätszuschlag weiter an, auch wenn er bei anderen Einkünften – wie Lohn – schon seit Anfang 2021 nur noch bei besonders hohen Einkünften erhoben wird.

Eine Steuerausnahme gilt, wenn die Dividende nicht aus dem ausschüttbaren Gewinn, sondern aus den Einlagen der Aktionäre (sogenanntes Einlagekonto) gezahlt wird. Solche Ausschüttungen gelten als Rückzahlung von Einlagen an die Gesellschafter und müssen daher nicht versteuert werden.

So ist es zum Beispiel in diesem Jahr wieder bei der Telekom. Die 64 Cent Dividende, die der Bonner Dax-Konzern zahlt, bleiben vorerst steuerfrei.

Wirklich dauerhaft keine Steuer fällt darauf allerdings nur an, wenn Aktio-

näre schon vor der Einführung der Abgeltungssteuer im Jahr 2009 gekauft haben. Bei allen anderen, später eingestiegenen Aktionären mindert die steuerfreie Ausschüttung steuerlich nur den vom Finanzamt angesetzten Einstiegspreis. Sprich: Wer die Aktie für 15 Euro gekauft hat, wird steuerlich nach der Ausschüttung so behandelt, als habe er nur 14,36 Euro bezahlt. Verkauft er sie später, fällt sein steuerlicher Gewinn entsprechend 64 Cent höher aus. Der Fiskus schlägt dann doch noch zu. Altaktionäre mit Käufen vor 2009 müssen den Gewinn beim Verkauf aber nicht versteuern, sodass dieser Effekt bei ihnen keine Rolle spielt.

Immerhin: 801 Euro im Jahr (1602 Euro bei Ehepaaren) an Kapitalerträgen, zu denen Dividenden zählen, können alle pro Jahr steuerfrei kassieren. Die Koalition aus SPD, Grünen und FDP will den Freibetrag im kommenden Jahr auf 1000 Euro anheben. Gut 50 Euro zusätzlich hätten Anlegerinnen und Anleger dann in der Tasche, wenn sie auf mindestens 1000 Euro Kapitalerträge kommen. Ein Grund mehr, auf Dividendenjagd zu gehen.

## **DAS JUSTIZMINISTERIUM WILL DEN RAHMEN DES AKTIONÄRS-TREFFENS NEU REGELN. DIE GEPLANTEN VERÄNDERUNGEN IM ÜBERBLICK.**

### **PRÄSENZPFLICHT**

Aktuell müssten Unternehmen ihre Hauptversammlungen nach Ablauf der Coronasonderregelung vom 1.9. an als physische Treffen organisieren. Das neue Gesetz soll ihnen die Möglichkeit schaffen, alternativ rein digitale Treffen abzuhalten.

### **REDEN**

Derzeit haben alle Aktionäre auf der Hauptversammlung ein Rederecht zu Punkten der Tagesordnung. Laut dem Referentenentwurf sollen bei Onlineversammlungen nur noch Aktionäre reden dürfen, die spätestens vier Tage vorher einen Redebeitrag angemeldet haben.

### **FRAGEN**

Ähnlich würde der Entwurf auch das Fragerecht verändern: Bisher können Aktionäre in der Präsenzhauptversammlung Fragen zu Tagesordnungspunkten stellen. Der Vorstand muss darauf antworten. Bei Onlineveranstaltungen müssten Fragen spätestens vier Tage vor der Hauptversammlung gestellt werden.

### **NACHFRAGEN**

Wer keine Vorabfrage eingereicht hat, darf laut Gesetzentwurf in der Onlineversammlung keine Nachfragen stellen. Fragesteller könnten sich bei Nachfragen nur noch auf die ursprünglich eingereichte Frage beziehen. Bisher gibt es im Aktienrecht keine solchen Beschränkungen.

### **ZEIT UND LÄNGE**

Der Versammlungsleiter einer Hauptversammlung kann das Rede- und Fragerecht zeitlich beschränken. Der Entwurf gäbe Unternehmen online zudem die Möglichkeit, die Länge der Fragen und die Zahl der Wortmeldungen zu begrenzen. Wer sich zu spät meldet, dürfte gar nicht mehr reden.

Robert Peres Vorsitzender der Initiative Minderheitsaktionäre Christian Röhl Investor und Aufsichtsrat

### **ZITATE FAKTEN MEINUNGEN**

„Für den Großteil der Aktionäre bedeutet der Entwurf einen echten Vorteil“

33

der 40 Dax-Unternehmen haben sich 2022 für eine virtuelle Hauptversammlung entschieden – obwohl die Coronabestimmungen auch Präsenztreffen zuließen

„Die virtuelle Hauptversammlung hat sich in der Praxis überhaupt nicht bewährt“

„Der Entwurf schränkt das Fragerecht immens ein. Typische Fragen, die ich stelle, hätten wohl keine Chance mehr“

## SPENDABLE DAX-WERTE

So viel Dividende werden die 40 Konzerne aus dem deutschen Elite-Index in diesem Jahr ausschütten

Name	Hauptversammlung 2022 am	Dividendensumme (in Millionen Euro)	Dividende (in Euro je Aktie)	gegenüber Vorjahr erhöht/gekürzt?	Dividendenrendite (in Prozent)	letzte Dividendenkürzung oder letzter Dividendenausfall
Adidas	12.5.	632	3,30	↑	1,5	2020
Airbus	12.4.	1178	1,50	↑	1,4	2021
Allianz	4.5.	4409	10,80	↑	5,0	2009
BASF	29.4.	3123	3,40	↑	6,2	2010
Bayer	29.4.	1965	2,00	↔	3,4	2020
BMW	11.5.	3833	5,80	↑	7,2	2021
Brenntag	9.6.	224	1,45	↑	1,9	noch nie (Börsengang 2010)
Continental	29.4.	440	2,20	↑	3,2	2021
Covestro	21.4.	657	3,40	↑	7,1	2020
Daimler Truck	22.6.	82	0,10 <sup>1</sup>	↑	0,4	noch nie (Börsengang 2021)
Delivery Hero	16.6.	0	0,00	↔	0,0	2022
Deutsche Bank	19.5.	420	0,20	↑	1,7	2021
Deutsche Börse	18.5.	588	3,20	↑	2,0	2013
Deutsche Post	6.5.	2203	1,80	↑	3,9	2009
Deutsche Telekom	7.4.	3168	0,64	↑	3,8	2014
E.ON	12.5.	1278	0,49	↑	4,5	2017
Fresenius	13.5.	514	0,92	↑	2,9	1987
Fresenius Medical Care	12.5.	395	1,35	↑	2,3	noch nie (Börsengang 1996)
Hannover Rück	4.5.	543	5,75 <sup>2</sup>	↔	3,0	2012
HeidelbergCement	12.5.	483	2,50 <sup>1</sup>	↑	4,3	2020
HelloFresh	12.5.	0	0,00	↔	0,0	2022
Henkel Vz.	4.4.	807	1,85	↔	2,9	noch nie (Börsengang 1985)
Infineon	17.2.	351	0,27	↑	0,9	2021
Linde	Termin steht aus	2164	4,25	↑	1,5	2019
Mercedes-Benz	29.4.	5350	5,00	↑	7,7	2020
Merck	22.4.	804	1,85	↑	1,0	2004
MTU Aero Engines	5.5.	112	2,10	↑	1,0	2020
Münchener Rück	28.4.	1541	11,00	↑	4,6	1971
Porsche Automobil Holding Vz.	13.5.	783	2,56	↑	3,0	2016
Puma	11.5.	108	0,72	↑	0,9	2020
Qiagen	Termin steht aus	0	0,00	↔	0,0	2022
RWE	28.4.	609	0,90	↑	2,4	2018
SAP	18.5.	2396	2,45 <sup>2</sup>	↑	1,9	noch nie (Börsengang 1988)
Sartorius Vz.	25.3.	94	1,26	↑	0,3	2020
Siemens	10.2.	3209	4,00	↑	3,0	2021
Siemens Healthineers	15.2.	959	0,85	↑	1,5	noch nie (Börsengang 2018)
Symrise	3.5.	143	1,02	↑	1,0	noch nie (Börsengang 2006)
Volkswagen Vz	12.5.	3772	7,56	↑	4,8	2016
Vonovia	29.4.	1289	1,66	↔	3,8	noch nie (Börsengang 2013)
Zalando	18.5.	0	0,00	↔	0,0	2022

Hauptversammlung virtuell, noch nicht bestimmt, Präsenz; <sup>1</sup> Schätzung; <sup>2</sup> inklusive Bonus; Quelle: Unternehmen, Bloomberg, eigene Recherche

WirtschaftsWoche Nr. 13 vom 25.03.2022

© Handelsblatt Media Group GmbH & Co. KG. Alle Rechte vorbehalten.

Zum Erwerb weitergehender Rechte wenden Sie sich bitte an [nutzungsrechte@vhb.de](mailto:nutzungsrechte@vhb.de).

## Deutschland: Die Dividenden der 40 Dax-Unternehmen (GEL / Tabelle)

**Wörter:** 3021

**Urheberinformation:** Verlagsgruppe Handelsblatt GmbH 2022: Alle Rechte vorbehalten. Die Reproduktion oder Modifikation ganz oder teilweise ohne schriftliche Genehmigung der Verlagsgruppe Handelsblatt GmbH ist untersagt. All rights reserved. Reproduction or modification in whole or in part without express written permission is prohibited.

© 2022 PMG Presse-Monitor GmbH